

# Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

## BESONDERE HINWEISE AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS:

STEYLER FAIR INVEST - BALANCED R (ISIN DE000A111ZH7)

STEYLER FAIR INVEST - BALANCED I (ISIN DE000A111ZJ3)

## Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fonds Steyler Fair Invest - Balanced steht für Investments nach ökologischen und sozialen Kriterien mit einem überzeugenden Nachhaltigkeitsprofil. Um Ihnen dieses Angebot machen zu können, wird ein hoher personeller und struktureller Aufwand betrieben. Zum neuen Jahr passen wir daher erstmals seit Auflage des Fonds die Gebühren an. Die neue Verwaltungsvergütung ab dem 1. Januar 2023 beträgt nun maximal 1,5 Prozent des Nettoinventarwerts und bewegt sich damit auf einem branchenüblichen Niveau.

Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 16. November 2022 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens in den Anlagegrundsätzen daher wie folgt geändert:

- § 25: Klarstellung des Ausschlusses von Wertpapier- Darlehens – und Pensionsgeschäften
- § 26 Absätze 1, 5 und 7: Wegfall der Anrechnung der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- § 26 Absätze 3, 6 und 7: Redaktionelle Anpassungen
- § 26 Absatz 7: Streichung von lit. c)
- § 31 Absatz 1: Anpassung der Kostenklausel

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens lauten ab dem 01. Januar 2023 wie folgt:



### **§ 25 Erwerbbarer Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen<sup>1</sup> werden nicht abgeschlossen.

### **§ 26 Anlagegrenzen**

#### 1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

...  
...  
...

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Anlageschwerpunkts dürfen maximal bis zu 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien sowie in Aktien gleichwertigen Papieren in- und ausländischer Emittenten investiert sein.

#### 2. ...

#### 3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

#### 4. ...

#### 5. Geldmarktinstrumente

---

<sup>1</sup> Allgemeine Anlagebedingungen

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

#### 6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

#### 7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung des Anlageschwerpunktes nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

8. ...

9. ...

10. ...

### § 31 Kosten

#### 1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

##### a) **Verwaltungsvergütung**

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  von bis zu 1,50 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

##### b) **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

##### aa) **Externe Portfoliomanager oder Berater**

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des OGAW-Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Im Jahresbericht des OGAW-Sondervermögens werden die tatsächlich belasteten Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gesellschaft und dem Berater bzw. Portfoliomanager jeweils aufgelistet.

**bb) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.**

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem OGAW-Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

*i. dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten*

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

*ii. der Bewertung von Vermögensgegenständen*

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt.

**2.** Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,05 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 10.000,00 pro Geschäftsjahr.

**3.** Beschränkung der Gebühren:

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nachstehendem § 31 Absatz 4 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,95 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des OGAW-Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

**4.** Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);

- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
  - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
  - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
  - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
  - n. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- 5.** Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das OGAW-Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie

im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

6. Eine gesonderte Performance-Fee fällt nicht an.
7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) berechnet worden sind.
8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

\*\*\*\*\*

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 31.12.2022 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf [www.monega.de](http://www.monega.de). Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkogasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im November 2022

Die Geschäftsführung